



AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

→ **Bildung und Gesellschaft**

Abteilung 6

Bundesministerium für Bildung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Bearbeiter/in: Dr. Eigner/DDr. König
Tel.: +43 (316) 877-2097
Fax: +43 (316) 877-4364
E-Mail: abteilung6@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-38220/2017-4; Bezug: BMB-12.660/0001- Graz, am
ABT06-138/2017-79 Präs.10/2017
Ggst.: Bildungsreformgesetz 2017 - Schulrecht, Bundesbegutachtung,
Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 17. März 2017, obige Zahl, übermittelten Entwurf zum Bildungsreformgesetz 2017 wird seitens des Landes Steiermark folgende Stellungnahme abgegeben:

A. Allgemeines

Bei der vorliegenden Novelle handelt es sich um die umfangreichste Neugestaltung des Schulsystems seit dem Jahr 1962. Neben einer Reihe von Verbesserungen, die zu begrüßen sind, gibt es auch Anmerkungen zu der gegenständlichen Reformbemühung, die es zu berücksichtigen gilt. Diese sind:

Die Verankerung der gemeinsamen Schule der zehn- bis vierzehnjährigen SchülerInnen ist nicht enthalten.

Die Möglichkeit, übergreifend zwischen Pflichtschul- und Bundesschul-Clustern zu arbeiten, ist nicht berücksichtigt. Eine Zusammenarbeit von NMS und AHS-Unterstufen, die jetzt schon gemeinsam LehrerInnen beschäftigen (BundeslehrerInnen an NMS), wird demgemäß konterkariert. Ebenso wird dadurch eine gemeinsame Verwendung bzw. der Austausch der zukünftigen AbsolventInnen der Ausbildung zu SekundarlehrerInnen unterbunden.

8010 Graz Burgring 4
DVR 0087122 • UID ATU37001007
• Landes-Hypothekenbank Steiermark: IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

VD_1/V.1.0

Das Verbot der Betrauung von Schulleitungen mit einer oder mehreren anderen Schulen außerhalb des Clusters schränkt bildungsstrukturelle Möglichkeiten ein. In der Steiermark gibt es viele Standorte, die sehr erfolgreich durch die Mitbetrauung einer Schulleitung geführt werden.

Die Zersplitterung der Zuständigkeiten zwischen Bund und den Ländern wurde nicht behoben; sie wird in einer neuen, gemeinsamen Bildungsdirektion unter noch komplizierteren Spielregeln fortgesetzt.

Es kommt zu einer starken Zentralisierung/Verbundlichung: einerseits durch die Beschneidung der Länderkompetenz im Bereich der äußeren Schulorganisation der allgemein bildenden Pflichtschulen (im Wege von Verfassungsbestimmungen in den einfachen Schulgesetzen) wie auch im LehrerInnendienstrecht/SchulleiterInnenbestellungsverfahren, andererseits auch durch die Festlegung des Bildungsdirektors/der Bildungsdirektorin als Bundesbedienstete/r.

Die Kostenaufteilung von Sach- und Personalkosten ist im vorliegenden Entwurf nicht geklärt und darf nicht auf Kosten der Länder erfolgen.

Die komplexe Weisungskette innerhalb der neu zu schaffenden Bund-Land-Behörde muss klar geregelt sein, um im Sinne der Ressourceneffizienz und Entscheidungsfindung optimale Abläufe gewährleisten zu können.

Die Abwälzung der Kosten für Schulsozialarbeit und anderes Personal, welches im Schulalltag Verwendung finden soll, vom Bund auf die Länder wird nicht befürwortet. Generell wird festgehalten, dass es im Zuge der Bildungsreform nicht zu einer Kostenverschiebung von Bund zu Ländern kommen darf.

Der im Entwurf festgehaltene Vorschlag zur Einrichtung von Schulkonten über die Länder bzw. Gemeinden wird nicht befürwortet, da die finanzielle Abwicklung von Schulveranstaltungen (Schulschikurse, Sprachwochen), welche eine Ergänzung des Unterrichts darstellen und demgemäß in die Bundesvollziehung fallen, nicht über Landes- oder Gemeindekonten durchgeführt werden kann. Das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz hält Banken dazu an, genau zu beobachten, wofür die Konten verwendet werden, um im Missbrauchsfall Konsequenzen zu ziehen.

Den in vielen Ländern bestehenden Objektivierungsgesetzen betreffend die Bestellung von SchulleiterInnen wird die Grundlage entzogen. Die dafür vom Bund unmittelbar verankerten neuen Objektivierungsmaßnahmen entsprechen nicht dem Standard in dem objektiven Schulleitungsbestellungsverfahren für Pflichtschulen in der Steiermark. Die im Zuge der Autonomie vorgesehene freie Auswahl der LehrerInnen durch die jeweiligen Schulleitungen bedarf einer Begleitung der Behörde. Die den einzelnen Schulen vom Gesetz eingeräumte Autonomie kann nur dann gelebt werden, wenn auch die entsprechenden Ressourcen bereitgestellt werden. Im Hinblick darauf, dass der erst kürzlich beschlossene Finanzausgleich keine Verbesserung bei der

Lehrpersonalbewirtschaftung mit sich brachte, werden hier unter Umständen falsche Hoffnungen geweckt.

Begrüßt wird die Berücksichtigung des wichtigen Themas der Inklusion, dem im Entwurf durch die Umgestaltung der ZIS sowie durch die Ausweitung der Möglichkeit des Schulbesuchs von Kindern mit Sonderpädagogischem Förderbedarf Rechnung getragen wird.

B. Begutachtungs- und Konsultationsverfahren:

Die Begutachtungsfrist von lediglich sechs Wochen erscheint in Anbetracht des Umfangs des Regelungsvorhabens (Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht mit Änderung von 29 Gesetzen und Dienstrechts-Novelle 2017 – Bildungsreform mit Änderung von 10 Gesetzen) als äußerst kurz bemessen und konterkariert Sinn und Zweck des Konsultationsmechanismus.

C. Legistik

1. Zur Legistik wird angemerkt, dass die Verschiebung von ganzen Hauptstücken, Artikeln, Paragraphen, Absätzen, Litera etc. kritisch gesehen wird (z. B. Art 14 Abs. 3 lit. b bis d verschiebt sich durch Entfall von lit. a auf Art. 14 Abs. 3 lit. a bis c; Z. 10 der B-VG Novellierung: In Art. 112 wird das Wort „fünften“ durch das Wort „sechsten“ ersetzt; oder Z. 12 der B-VG Novellierung, wo viele Hauptstücke unnummeriert werden) und nicht den legistischen Gepflogenheiten entspricht; die dadurch sich ergebenden Zitatänderungen führen dann zu vermeidbaren Gesetzesänderungen. Außerdem ziehen diese Verschiebungen ein hohes Fehlerrisiko nach sich, da Zitate leicht übersehen werden können. Auswirkungen auf die Landesgesetzgebung sind auch nicht auszuschließen.

Verschiebungen von Gesetzesbestimmungen führen aber vor allem im Zusammenhang mit Wiederverlautbarungen zu Problemen hinsichtlich der Nachvollziehbarkeit der Entstehung einer aktuellen Regelung.

2. Begrüßt wird die Absicht, die Verfassungsbestimmung des § 27a Schulorganisationsgesetz aufzuheben und diesen Aufgabenbereich der Bildungsdirektion zu übertragen. Es wird aber festgestellt, dass diese Rechtsbereinigung im Sinne der Konzentrierung und Übersichtlichkeit bzw. Überschaubarkeit des Verfassungsrechtes auf eine geringe Zahl von Verfassungsgesetzen und der Vermeidung der Zersplitterung des Bundesverfassungsrechtes durch eine Reihe weiterer Bestimmungen – vor allem im Zusammenhang mit der Schulautonomie im Schulorganisationsgesetz und im Schulzeitgesetz – konterkariert wird.

3. Hinsichtlich der Verwendung von weiblichen und männlichen Begriffen (Gender) wird festgestellt, dass die Verfassungsbestimmungen (z.B. Art. 113 Abs. 4 und 5 „Lehrer“, Art. 113 Abs. 6 „Bildungsdirektor“, „Landeshauptmann“) die weibliche Form nicht kennen, während andere

Gesetzesentwürfe uneinheitlich sind und sowohl teilweise gendern und teilweise nur die männliche Form verwenden (z.B. § 6 Abs. 2 BD-EG – „Beamtinnen und Beamten“/„Schulleiterinnen und Schulleiter“; „(Lehrer, Erzieher, Schüler)“).

D. Zu den einzelnen Gesetzen

1. Bundes-Verfassungsgesetz 1920

a) Art. 14 Abs. 3 lit. a)

Der bisherige Art 14 Abs. 3 lit. b) (künftig lit. a)) sieht noch immer vor, dass Bundessache die Gesetzgebung über die Grundsätze und Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung in Angelegenheiten der äußeren Organisation der öffentlichen Pflichtschulen (Aufbau, Organisationformen, Errichtung, Erhaltung, Auflassung, Sprengel, Klassenschülerzahlen und Unterrichtszeit) ist. Diese grundsätzliche verfassungsrechtliche Kompetenzaufteilung steht nunmehr in massivem Widerspruch zur beabsichtigten legislativen Vorgangsweise im Artikel 9 (Änderung des Schulorganisationsgesetzes) § 1 Abs. 2 und Artikel 12 (Änderung des Schulzeitgesetzes 1985) § 1 Abs. 2, wonach der Bund nun im Bereich der äußeren Organisation der Pflichtschulen unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht schafft. Gegenstand dieser Regelungen ist der Ausbau der Schulautonomie, wodurch der Bund den Schul- und künftigen Clusterleitungen freie Gestaltungsmöglichkeiten für Klassen- und Gruppenbildungen sowie für Schulzeitregelungen überträgt.

b) Art. 113 (Bildungsdirektion)

Die beabsichtigte Schaffung einer Bund-Land-Behörde mit unmittelbarer Bundesverwaltung und unmittelbarer Landesverwaltung stellt ein Novum dar, welches in der Praxis zahlreiche Fragen aufwirft (Zuständigkeiten, Kostenaufteilung, Vertretungen etc.).

Ein kompliziertes Weisungsgeflecht der Bundes- und Landesorgane an die jeweilige Bildungsdirektorin/den jeweiligen Bildungsdirektor und die Regelung, wonach in übergreifenden Angelegenheiten die Bildungsdirektorin/der Bildungsdirektor an die Weisungen der zuständigen Bundesministerin/des zuständigen Bundesministers im Einvernehmen mit der Landesregierung gebunden ist, wird den Vollzug der Schulgesetze künftig erschweren.

Bemerkenswert erscheint auch, dass Art. 113 Abs. 10 vorsieht, dass das Gesetz über die Einrichtung und Organisation der Bildungsdirektion in einzelnen Angelegenheiten die Herstellung des Einvernehmens mit der Landesregierung vorsehen kann (in diesen Fällen bedarf die Kundmachung der Zustimmung der Länder). Daraus ergibt sich die Frage, ob es aufgrund dieser Bestimmungen auch zu

Gesetzesregelungen kommen könnte, denen nicht alle Länder ihre Zustimmung erteilen (also Bundesbestimmungen, die nicht im gesamten Bundesgebiet Geltung haben).

c) Art. 142 Abs. 4

Unklar erscheint die Formulierung in dieser Bestimmung betreffend den Verlust der Präsidentin/des Präsidenten der Bildungsdirektion. Es ist wohl gemeint, dass mit dem Verlust der Funktion als Landeshauptmann/Landeshauptfrau bzw. zuständige Landesrätin/zuständiger Landesrat auch der Verlust der Präsidentin/des Präsidenten der Bildungsdirektion gemeint ist. Demnach wäre die Formulierung im umgekehrten Sinne angebracht.

2. BVG 1962 (BGBl. Nr. 215/1962)

a) Art. IV Abs. 3 lit. a

Die nunmehr beabsichtigte Regelung in dieser Bestimmung über die Stellenplanrichtlinien sollte auch zum Anlass genommen werden, die mittlerweile bereits „historischen“ Durchschnittszahlen in Schulklassen – 30 SchülerInnen in allgemeinen Klassen und 15 SchülerInnen in Sonderschulklassen - an die tatsächliche, faktische und rechtliche Situation anzupassen. Das geltende Schulorganisationsgesetz sieht bei allgemeinen Sonderschulen die KlassenschülerInnenhöchstzahl dreizehn vor. Bei dieser Höchstzahl lässt sich die Vorgabe – es sollen durchschnittlich fünfzehn SchülerInnen in einer Klasse sein – nicht umsetzen.

b) Art. IV Abs. 4 und 5

Das im Abs. 4 vorgesehene bundesweit einzuführende IT-Verfahren für das Personalmanagement (Abrechnung aller Lehrpersonen über das Bundesrechenzentrum) wird grundsätzlich begrüßt. Doch wird der immer wieder vom Bund vorgebrachten Kritik des fehlenden Zugriffs auf die Personaldaten der Landeslehrpersonen entgegengehalten, dass der Bund über das LiA im Rahmen des LandeslehrerInnen-Controlling auch jetzt schon den vollen Zugriff auf alle diese Daten – allerdings anonymisiert – hat.

c) Art. IV Abs. 5

Diese Regelung sieht die Möglichkeit vor, dass durch Einsparungen von Lehrpersonalkosten zusätzliches administratives und sonstiges pädagogisches Personal im Schuldienst verwendet werden kann. Dies wirft eine Fülle von Fragen auf:

Wer stellt dieses Personal ein? Wie sieht die Entlohnung dieses Personals aus? Da es zu Anstellungen dieses Personals unter Einsparungen aus dem Stellenplan des Lehrpersonals kommt, stellt sich die Frage der Refundierung. Wird über den Stellenplan der LandeslehrerInnen künftig das Nicht-

LehrerInnenpersonal abgerechnet und refundiert? Bei Anstellung durch die Gemeinden (was gemäß § 10 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes beabsichtigt ist): Erfolgt die direkte Refundierung vom Bund an die Gemeinde? Wie ist vorzugehen, wenn eine Schulclusterleitung die Stunden künftig wieder für LehrerInnen anstatt des Administrativpersonals verwendet? Wie sieht es mit dem Controlling in diesem Zusammenhang aus?

3. Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz

a) § 5 Abs.4

Die Diensthoeheit der Länder bei der Vergabe der Lehrpersonalressourcen wird - zusätzlich zu den im Stellenplan bereits verankerten Zweckbindungen – zwar grundsätzlich beibehalten, aber faktisch beschränkt, indem das Land künftig an den vom Bund vorgegebenen Chancenindex gebunden ist und der Bund überdies im Wege der Abteilung „Pädagogischer Dienst“ bei der Personalbewirtschaftung mitzuwirken hat. Es stellt sich die Frage, warum dann nicht gleich der Bund auch die Dienstgebereigenschaft für das Pflichtschullehrerpersonal übernimmt, da das Land immer weniger Gestaltungsspielraum hat. Für die Kosten bei Überschreitung des Stellenplans hat das Land aber in der Folge aufzukommen.

b) § 5 Abs. 5

Im letzten Satz dieses Absatzes wird festgestellt, dass jede Lehrperson über ein elektronisches Postfach zu verfügen hat („zum Zweck der Wahrnehmung der Aufgaben des Qualitätsmanagements und des Bildungscontrollings über ein elektronisches Postfach zu verfügen, welches die Information der Bediensteten und deren Erreichbarkeit ermöglicht“). Daraus resultiert die Frage wer für die dadurch entstehenden zusätzlichen Sachkosten aufzukommen hat.

c) § 6 Qualitätsmanagement

Das im BD-EG vorgesehene Qualitätsmanagement sowie die Anforderungen an den Verwaltungsapparat durch eine Reihe weiterer Bestimmungen tragen nicht zur Verwaltungsvereinfachung bei. Dem im Vorblatt zu diesem Reformvorhaben erwähntem Ziel - effektive und effiziente Bildungsbehörden zu installieren – wird dadurch nicht entsprochen.

d) § 7 Abs. 1

Im ersten Satz wird festgelegt, dass der Bildungsdirektor/ die Bildungsdirektorin in einem Dienstverhältnis zum Bund stehen muss. Dadurch kommt es zu einer versteckten Verbundlichung der als gemeinsame Bund-Land-Behörde gedachten neuen Verwaltungseinheit. Sollte gegebenenfalls eine Landesbedienstete oder ein Landesbediensteter Bildungsdirektorin/Bildungsdirektor werden, so sollte

sie/er auch – um dienstrechtliche und besoldungsrechtliche Nachteile zu vermeiden – im Landesdienstverhältnis verbleiben können (nur Zuweisung zur Bildungsdirektion). Die/Der jeweils beste Kandidat/in sollte zum Zuge kommen.

Die Bildungsdirektorin/Der Bildungsdirektor ist Vorgesetzte/r aller Bediensteten der Bildungsdirektion. Damit kann durch Weisung auch festgelegt werden, dass Landesbedienstete durch Bundesbedienstete und umgekehrt vertreten werden könnten. Diese Stellvertretung könnte in weiterer Folge hinsichtlich der Kostentragung zwischen Bund und Land zu -Differenzen führen.

e) § 25 und § 27 (Sach- und Personalaufwand):

Es ist mit großer Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die künftige Kostenaufteilung zwischen Bund und Land – vor allem hinsichtlich der in der Bildungsdirektion gemeinsam genutzten Ressourcen – zu einer Abrechnungsproblematik führen wird.

4. Schulorganisationsgesetz

a) § 1 Abs. 2

Im § 1 Abs. 2 werden in den §§ 8a, 8b, 8e, 14, 21, 21h, 27, 33 und 51 die Regelungen betreffend KlassenschülerInnenzahlen und Gruppennzahlen zugunsten schulautonomer Festlegungen aufgehoben.

Mit diesen Regelungen werden verfassungsgesetzliche Bestimmungen geschaffen, die im Gegensatz zum Verfassungsrecht des „neuen“ Art. 14 Abs. 3 lit. a) B-VG stehen. Dieser verankert sowohl die Ausführungsgesetzgebungskompetenz als auch die Vollziehung der äußeren Schulorganisation als Landeskompetenz. Es kommt somit zu einer Beschneidung dieser Kompetenzen.

Unabhängig davon werden - entgegen der Absicht des Gesetzgebers, eine Zersplitterung verfassungsrechtlicher Regelungen zu vermeiden bzw. abzubauen - neue Verfassungsregelungen in einfachen Bundesgesetzen geschaffen.

b) § 6 Abs.1

Der Bildungsdirektion kommt ein Anhörungsrecht bei der Erlassung von Lehrplanverordnungen zu. Es wird davon ausgegangen, dass unabhängig von diesem Stellungnahmerecht der Bildungsdirektion auch dem Land im Rahmen des bisherigen Begutachtungs- und Konsultationsverfahrens ebenfalls ein Recht auf Stellungnahme eingeräumt wird.

c) § 8a Abs 1

Die beabsichtigten schulautonomen Gestaltungsmöglichkeiten werden grundsätzlich begrüßt. Es bleibt aber die Ressourcenfrage, da zusätzliche Ressourcen für die Schulautonomie nicht zur Verfügung

gestellt werden können (z.B. §§ 14, 21). Die Praxis wird zeigen, inwiefern mit den bestehenden Ressourcen die Schulautonomie tatsächlich umgesetzt werden kann.

Künftig kann die Schulleitung autonom die ganztägigen Gruppen bilden bzw. teilen. Dadurch können für die Schulerhalter zusätzliche Personalkosten insbesondere für den Freizeiteil entstehen. Hier müsste jedenfalls die Einbindung der Zahlenden (Schulerhalter) im Vorfeld gesetzlich verankert werden.

d) § 8a Abs 2

Der Entwurf sieht vor, dass bei Uneinigkeit an einer Schule über die Gruppen- und Klassenbildungen bis spätestens zwei Wochen vor Ende des Unterrichtsjahres ein Antrag zur Entscheidung an die Bildungsdirektion herangetragen werden muss. Diese muss bis zum Ende des Unterrichtsjahres darüber befinden. Sollte es im großen Stil zu derartigen Anträgen gegen Unterrichtsjahresende kommen, ist die Frist von zwei Wochen äußerst kurz bemessen. Eine Frist von zumindest einem Monat für die Entscheidung sollte der Bildungsdirektion eingeräumt werden.

e) § 8a Abs. 3 (Zuteilung der LehrerInnenressourcen)

Durch die detaillierten Vorgaben der Zuteilungskriterien des Bundes an die einzelnen Schulstandorte kommt es zu einer Beschneidung der Dienstgeberhoheit der Länder. Im Übrigen darf auf die Ausführungen unter D.3.lit.a) zu § 5 Abs. 3 des Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetzes hingewiesen werden.

f) § 27a (ZIS – Verfassungsbestimmung)

Wie schon in der Einleitung unter „Allgemeines“ hingewiesen, wird die formelle Derogation (Aufhebung) des § 27a über die Zentren von Inklusiv- und Sonderpädagogik und die Verlagerung dieses Aufgabenbereiches in die Bildungsdirektion begrüßt. Weniger gelungen erscheint allerdings die Lösung, auf der Grundlage des § 22 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz LehrerInnen vorübergehend der Bildungsdirektion zur Abwicklung dieser Verwaltungsaufgaben mit eigenen Dienstrechtsbestimmungen zuzuweisen.

g) § 63b (Fachschulen für pädagogische Assistenzberufe)

Die Einrichtung dieses dreijährigen Bildungsganges wird begrüßt. Es stellt sich aber die Frage ob die AbsolventInnen dieses Lehrganges – es werden ausschließlich elementarpädagogische Fachkenntnisse vermittelt – sodann nicht über mehr Detailwissen für die Arbeit in den Kindergärten verfügen, als die AbsolventInnen der Bundesbildungsanstalten für Elementarpädagogik. In den letztgenannten Einrichtungen ist die Elementarpädagogik nur ein Teilbereich, dafür wird aber zusätzlich die Reifeprüfung erworben. Die Betreiber der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen werden mit

dem Problem der besoldungsmäßigen Einstufung der AbsolventInnen des neuen Bildungsganges konfrontiert werden.

5. Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz

a) § 5a bzw. § 8f SchOG (Schulcluster)

Im Abs. 1 führt der Entwurf aus, dass bei der Bildung von Schulclustern die Schulerhalter mitzuwirken haben. Die Bildung von Schulclustern mit einer Beteiligung von bis zu acht unterschiedlichen Schulerhaltern mit unter Umständen sehr unterschiedlichen Entwicklungsvorstellungen „ihrer“ Schulen wie auch die Zustimmung des Zentralausschusses der LehrerInnen und der betroffenen LehrerInnen der Schulen wird sich oft nur schwer bewerkstelligen lassen.

Hinsichtlich der Kleinstschulen mit nur einer Klasse bestehen widersprüchliche Vorstellungen und Hoffnungen im Zusammenhang mit Schulclustern: Während vermutlich die einen darin die Bildung größerer Einheiten verbunden mit der Hoffnung auf Auflösung von Kleinschulen sehen, um die Ressourcen in konzentrierter Form an wenigen Standorten zum Einsatz zu bringen, sehen andere im Cluster das Mittel zur Rettung von Kleinschulen.

Bemerkenswert erscheint auch der Hinweis, dass „zum Zweck der Inklusion nach Möglichkeit Sonderschulen einzubinden sind“, zumal Inklusion und Sonderschulen per se einen Widerspruch darstellen.

Der Absatz 5 sieht ein Verbot der Betrauung von SchulleiterInnen außerhalb des Clusters mit einer oder mehrerer Schulen vor. Durch diese nicht notwendige Einschränkung wird die bestehende Zusammenarbeit von Schulen gefährdet. Im Sinne der Unterstützung und Forcierung bestehender Schulkooperationen ist dieses Verbot zu streichen. Im Übrigen stellt diese Bestimmung des Abs. 5 eine dienstrechtliche Bestimmung dar, die im Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz bzw. Landesvertragslehrpersonengesetz ausgeführt werden müsste.

Nach Abs. 7 kann die Schulclusterleitung im Rahmen der Personalressourcen Verwaltungspersonal und weitere BereichsleiterInnen bestellen. Hier stellt sich die Frage, ob bisherige Schulleitungen – künftig Bereichsleitungen – von Clusterleitungen nach Belieben bestellt bzw. abberufen werden können.

Hinsichtlich der Bemerkung in den Erläuterungen, dass in jedem Pflichtschulcluster zur administrativen Unterstützung der Schulclusterleitung ein Sekretariat errichtet werden soll, wird auf die schon unter D.2.lit. c) (Art. IV Abs. 5 BVG 1962) angeführten Fragestellungen verwiesen.

Wie schon eingangs unter „Allgemeines“ ausgeführt, fehlt im Entwurf jeder Hinweis zur Bildung von übergreifenden Schulclustern zwischen allgemein bildenden Pflichtschulen und AHS-Unterstufen.

b) §10

Die Zuteilung der Kostentragung für Schulsozialarbeit und weiteres Personal in der Schule auf die Länder wird nicht befürwortet.

c) § 14 Abs. 5 (Teilrechtsfähigkeit)

Die Regelung ermächtigt - in Anlehnung an die Bestimmungen des § 128c Schulorganisationsgesetz - die Länder, eine Teilrechtsfähigkeit in den fünf erwähnten Fällen den allgemein bildenden Pflichtschulen einzuräumen.

Die Regelung ermächtigt aber nicht zur Errichtung von Schulkonten für die Abwicklung von Schulveranstaltungen, die gem. Schulunterrichtsgesetz in den Bundeshoheitsvollzug fallen. Dies kann auch nicht der Gegenstand einer Grundsatzgesetzgebung sein, sondern wäre unmittelbar durch Bundesrecht zu regeln. Entgegen den Bemerkungen in den Erläuterungen handelt es sich dabei nicht um finanzielle Angelegenheiten des Schulerhalters, weil es sich dabei nicht um Geldflüsse im Zusammenhang mit Schulerhaltung handelt (z.B. Sprachwochen, Schulschikure).

Selbst wenn die Schulerhalter bereit wären, ihre Konten für den Bundesvollzug zur Verfügung zu stellen, werden die Banken in Vollziehung der strengen Regelungen des Kontenregister- und Konteneinschaugesetzes diese Problematik aufgreifen.

Eine rechtlich haltbare Regelung durch den Bundesgesetzgeber ist hier dringend geboten.

6. Schulzeitgesetz

a) § 1 Abs. 2 (Aufhebung von Grundsatzgesetzregelungen):

Die Bestimmung führt aus, dass die § 8 Abs. 5 erster und zweiter Satz sowie Abs. 9, § 9 und § 10 Abs. 5a, 6 erster und zweiter Satz, 7, 8 und 11 hinsichtlich der dort zu treffenden Festlegungen als unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht gelten. Damit wird die Ausführungsgesetzgebung der Länder – wie schon beim Schulorganisationsgesetz - durch Verfassungsbestimmungen aufgehoben. Auch wenn der Bund feststellt, dass er dadurch den bislang den Ländern zustehenden Vollzug nicht an sich ziehen will, sondern den Schulleitungen übertragen will, entzieht er den Ländern jedenfalls die verfassungsrechtlich festgelegte Ausführungsgesetzgebung der Übertragung. Im Übrigen wird auf das unter D.3.lit. a) Dargestellte verwiesen.

b) § 5 Abs. 6

Die Regelung wonach am Freitag sowie an einem weiteren Wochentag die Schulleitung bei ganztägigen Schulformen festlegen kann, dass Unterrichts- und Lernzeiten nur bis 13 Uhr stattfinden, wird begrüßt.

Die in diesem Zusammenhang im § 45 Abs. 7 SCHUG geschaffene Möglichkeit, SchülerInnen bei Randstunden früher aus der Schule zu nehmen, ergänzt die obige Norm.

c) § 8 Abs. 5

Bislang können die allgemein bildenden Pflichtschulen nach dem Steiermärkischen Schulzeit-Ausführungsgesetz bis zu drei Tage schulautonom frei erklären. Eine Anhebung dieser Zahl auf vier wird nicht befürwortet.

d) § 9 Abs. 3a:

Die ausdrücklich erwähnte Beaufsichtigung durch schulfremde Personen gemäß § 44a SchUG vor und nach dem Unterricht wird begrüßt.

7. Schulunterrichtsgesetz

§ 32 Abs. 2

Die Novellierung wonach SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf nunmehr ein freiwilliges elftes und zwölftes Schuljahr in der allgemeinen Schule besuchen dürfen, wird begrüßt.

§ 66b

Die Ausübung von ärztlichen Tätigkeiten durch Lehrpersonen müsste von der Systematik her im Dienstrecht und nicht im Schulunterrichtsgesetz geregelt werden.

8. Schulpflichtgesetz

Es wird bedauert, dass die gegenständliche Novellierung des Schulpflichtgesetzes die unbefriedigende Regelung des häuslichen Unterrichts nach wie vor beibehält. Die im § 11 Abs. 3 und Abs. 4 festgelegte Regelung – es genügt eine Anzeige der Eltern bei der Bildungsdirektion, dass sie ihr Kind häuslich unterrichten – könnte dazu führen, dass ein Kind ein Jahr hindurch nicht wirklich beschult wird, da erst nach einem Jahr eine externe Überprüfung erfolgt. Die Behörde kann erst nach diesem Jahr den häuslichen Unterricht bei Missbrauch untersagen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates übermittelt. Diese Übermittlung erfolgt nur elektronisch an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landesamtsdirektor

Mag. Helmut Hirt
(elektronisch gefertigt)

Ergeht per E-Mail:

1. dem Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
4. allen Ämtern der Landesregierungen
5. allen Klubs des Landtages Steiermark
sowie der Direktion des Landtages Steiermark
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.